

Titel der Drucksache:

Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen
 Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
 2020 - Änderung der 1.
 Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt
 für das Haushaltsjahr 2020

Drucksache	0970/20
Stadtrat	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	22.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	08.07.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt tritt der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.05.2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020 bei.

02 Die geänderte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 sowie die Anpassung der Anlagen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 (Gesamtplan, Haushaltsquerschnitt, Vermögenshaushalt, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen) gemäß Anlagen werden beschlossen.

22.06.2020 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag - siehe Anlagen				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
- Anlage 2 – 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 – angepasste Anlagen (Gesamtplan, HH-Querschnitt Teil 1, VMH, Übersicht VE)
- Anlage 3 – Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.05.2020
- Anlage 4 – Tabellarische Übersicht zu den Anpassungen der Verpflichtungsermächtigungen

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 04.03.2020 die Drucksache 2569/19 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 sowie die Anpassung der Finanzplanung 2021 bis 2023 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zur rechtsaufsichtlichen Würdigung und Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.05.2020 (Aktenzeichen 240.3-1512-01/20- EF) ging die rechtsaufsichtliche Würdigung ein (siehe Anlage 3 zur dieser DS).

Auf der Grundlage §§ 55 Absatz 2, 59 Absatz 4, 60 Absatz 1, 63 Absatz 2, 76 Absatz 3 und 118 Absatz 2 ThürKO genehmigte das ThürLVwA die erste Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht vollumfänglich.

Der Bescheid umfasste die Genehmigung der in § 2 Nr. 1 der 1. NTHH-Satzung festgesetzten Kreditaufnahmen für das Jahr 2020 i.H.v. 63.650.000 EUR sowie der in § 2 Nr. 2 der 1. NTHH-Satzung festgesetzten Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb i.H.v. 20.011.173 EUR.

Der Bescheid erging weiterhin unter der Maßgabe, dass der in § 3 Nr. 1 der in der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Betrag der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2020 in Höhe von 143.147.000 EUR mit einem Teilbetrag von 37.424.801 EUR festgesetzt wird; für den Betrag von 105.722.199 EUR wurde die Genehmigung versagt.

Der in § 3 Nr. 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Betrag für die Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb i.H.v. 25.095.000 EUR wurde genehmigt.

Um die Vollziehbarkeit des 1. Nachtragshaushaltes für das Jahr 2020 herbeiführen zu können, bedarf es einer Anpassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 sowie eines Beitrittsbeschlusses des Stadtrates.

Die Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurden in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Kernhaushalt der Stadt Erfurt in Höhe von 143.147 TEUR ausgewiesen.

Die in § 3 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzten VE sollten zu voraussichtlich fälligen Ausgaben in Höhe von 93.387 TEUR im Jahr 2021, 40.542 TEUR im Jahr 2022 und 9.218 TEUR im Jahr 2023 führen.

Den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen stehen im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 59.437 TEUR im Jahr 2021, 45.168 TEUR im Jahr 2022 und 41.750 TEUR im Jahr 2023 gegenüber.

Die Genehmigung der Kredite wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf der Grundlage § 63 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 4 Absatz 4 ThürGemHV hinsichtlich der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Erfurt geprüft.

Unter Beachtung der Vorschriften gem. der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden ergibt sich (bezogen auf die Jahre 2019 bis 2023 unter Einbeziehung des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2019) im Ergebnis der Prüfung ein genehmigungsfähiger Kreditrahmen von maximal 101.074.801 EUR. Damit konnte der in der 1. Nachtragssatzung 2020 veranschlagte Kreditrahmen für 2020 in Höhe von 63.650.000 EUR genehmigt werden.

In der Folge ergibt sich, dass für die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2020 für die Jahre 2021 bis 2023 nur noch eine maximal erwachsene Kreditaufnahme von maximal 37.424.801 EUR als genehmigungsfähig zu betrachten ist.

(maximaler Kreditrahmen 101.074.801 EUR ./ 63.650.000 EUR für 2020 = 37.424.801 EUR).

Im Ergebnis ergibt sich in der Würdigung des ThürLVwA, dass die Genehmigung für Verpflichtungsermächtigungen nur in Höhe von 37.424.801 EUR erteilt werden konnte.

Für den Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 105.722.199 EUR wurde die Genehmigung versagt.

Vor dem Hintergrund war es erforderlich eine entsprechende interne Prüfung der Verpflichtungsermächtigungen 2020 mit Fälligkeit 2021 ff vorzunehmen. Verwaltungsseitig erfolgten dazu entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Fachämtern und Dezernaten.

Die **Anpassung der Verpflichtungsermächtigungen auf nunmehr 37.424.000 EUR** wird mit dieser Drucksache vorgelegt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit, welche Änderungen bei den VE vorgenommen worden sind, wird eine tabellarische Übersicht der Veränderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen als Anlage 4 dieser Drucksache übergeben.

Die **1. Nachtragshaushaltssatzung 2020** ist in der Folge im **§ 3 Punkt 1 der Nachtragsatzung** entsprechend **anzupassen**.

Gegenüber der noch mit dem Haushaltsplan 2019/2020 festgesetzten Höhe der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 45.156.000 EUR reduzieren sich die Verpflichtungsermächtigungen um 7.732.000 EUR auf **neu 37.424.000 EUR**.

Die angepasste 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020 ist als Anlage 1 dieser DS beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Beitrittsbeschluss keine Änderungen in den Plandaten/Haushaltsansätzen des Jahres 2020 bzw. des Finanzplanes für die Jahre 2021 bis 2023 vorgenommen werden, sondern der Beitrittsbeschluss beschränkt sich auf die Anpassung der Verpflichtungsermächtigungen 2020.

In Folge dessen sind die Fachausschüsse nicht zu beteiligen. Das heißt, dass ausschließlich eine Beteiligung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben als notwendig erachtet wird.

Die abschließende Entscheidung zum Beitrittsbeschluss und zur Änderungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 obliegt der Zuständigkeit des Stadtrates.

Laut Schreiben des ThürLVWA vom 18.05.2020 heißt es dazu:

„Passt die Stadt ihre erste Nachtragshaushaltssatzung 2020 hinsichtlich der Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen an diese Genehmigung an, ist nach erneutem Beschluss des Stadtrates über die geänderte erste Nachtragshaushaltssatzung, welche die reduzierte Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen (= 37.424.801 €) enthält, keine erneute Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Die übrigen, von der mit diesem Bescheid erteilten Genehmigung betroffenen Satzungsbestimmungen müssen dabei unverändert bleiben.“